

Zwei Wege : eine Entgegnung zu "Die Schweiz - Ein Wahlkreis"

Autor(en): **Staub, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **19 (1917)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-751093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZWEI WEGE

(EINE ENTGEGNUNG ZU „DIE SCHWEIZ — EIN WAHLKREIS“)

In seiner Auseinandersetzung zur Verhältniswahlfrage spricht August Ackermann die Ansicht aus, dass sich der Streit heute weniger mehr um den Grundsatz als um die Form drehe. So sei denn diese Entgegnung rein auf die Form beschränkt. Darin sind wir allerdings genötigt, gegen den Vorschlag August Ackermann entschieden Stellung zu nehmen.

Bis anhin sind beim Suchen nach der Form, in welcher der Verhältniswahlgrundsatz zur Ausführung gelangen soll, zwei ganz verschiedene Wege eingeschlagen worden. Diese beiden Wege klar zu übersehen, wird ein kurzes Erinnern an die Wahlordnung im allgemeinen genügen. Herr Professor Schollenberger in seiner übersichtlichen Systematik der staatsrechtlichen Materie unterscheidet beim Wahlrecht einerseits die Wahlorganisation, andererseits das Wahlverfahren.

Die Wahlorganisation soll hier nicht in ihrem ganzen Umfange dargestellt werden. Wir fassen vielmehr nur einen ihrer Bestandteile ins Auge, nämlich den Wahlkreis. Durch ihn wird bekanntlich die Wählerschaft des ganzen Landes in örtliche Gruppen zerlegt, welche jeweils einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben.

Ebensowenig soll hier alles aufgezählt werden, was zum Wahlverfahren gehört. Vielmehr sind nur die drei verschiedenen Verfahren des Wahlentscheides zu erwähnen, nämlich das Mehrheits-, das Minderheits- und das Verhältniswahlverfahren.

Wie der Wahlkreis einerseits und der Wahlentscheid andererseits in der gesamten Wahlordnung drin stehen, musste deshalb veranschaulicht werden, weil die beiden Wege zur Durchführung des Verhältniswahlgedankens sich mit Wahlkreis und Wahlentscheid befassen. Auf dem einen Wege wird der Wahlkreis beseitigt, auf dem andern das ursprüngliche Verfahren des Wahlentscheides. Beim Suchen nach der Form, in welcher der Verhältniswahlgrundsatz zur Durchführung gelangen soll, haben wir demnach folgende beiden Wege: der eine schafft eine Neuerung an der Wahlorganisation, indem er den Wahlkreis beseitigt, der andere eine Neuerung am Wahlverfahren, indem er das ursprüngliche Verfahren des Wahlentscheides abändert.

Das ursprüngliche Verfahren des Wahlentscheides ist die Mehrheitswahl. Die Entwicklungsgeschichte der Verhältniswahl lehrt uns, dass bisher alle nennenswerten Versuche, den politischen Parteien eine verhältnismäßige Vertretung zu sichern, durch Abänderung der Mehrheitswahl erstrebt wurden. Erst waren es die Minderheitswahlssysteme, als da sind das limitierte, das kumulative und das graduierte Votum. Sie alle waren stark mit Mängeln behaftet. Darauf tauchte das berühmt gewordene System des Engländers Thomas Hare auf. Ihm schließt sich August Ackermann mit seinem Vorschlage an. Er sucht also den Verhältniswahlgedanken mittelst einer Neuerung am Wahlverfahren durchzuführen. Das und insbesondere der Umstand, dass er dabei auf Thomas Hare zurückgreift, soll hier kritisiert werden.

August Ackermann schildert das Verfahren Hares anschaulich. Den Kern desselben hingegen, den Quotienten, setzt er ganz hintan. Er sieht als das Wesentliche an Hares System, dass das ganze Land einen Wahl-

kreis bilde, während das Wesentliche der Quotient ist. Der ursprüngliche Haresche Quotient wird erhalten, indem man die Gesamtzahl der Stimmen, beziehungsweise der Stimmberechtigten durch die Zahl der zu wählenden Vertreter teilt. Bei 1000 Stimmen und 10 Vertretern ist der Quotient 100. Jeder Kandidat, der 100 Stimmen erhält, ist gewählt. Dieser Quotient hat einen zwiefachen Vorteil. Einmal erhält man gerade die gewünschte Anzahl Vertreter und nicht mehr; denn haben 10 Kandidaten je 100 Stimmen erhalten, so ist die Gesamtstimmenzahl von 1000 aufgebraucht. Zum andern erhält jede Partei des Wahlkreises so oft einen Vertreter, als sie 100 Stimmen aufzubringen vermag. Dadurch gerade wird die proportionale Vertretung der Parteien ermöglicht und deshalb ist auch der Quotient der Angelpunkt von Hares System. Dass August Ackermann diesen Quotienten und seine Wirkung nicht richtig würdigt, ergibt sich aber aus folgendem. Der Quotient bewirkt, dass alle Kandidaten durch Erreichen ein und derselben Stimmzahl (eben des Quotienten) gewählt werden. Die überschüssigen Stimmen der einzelnen Kandidaten werden dabei an noch nicht gewählte Bewerber gewiesen, bis auf diese Weise genügend Kandidaten den Quotienten erreichen. Nur dann, wenn auch so nicht genügend Gewählte herauskommen, dann ausnahmsweise entscheidet über die noch ausstehenden Sitze die relative Mehrheit. August Ackermann aber sagt von seinem angeblich dem Hareschen Systeme verwandten Verfahren; „Gewählt wären natürlich die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen“; d. h. also diejenigen mit der relativen Mehrheit. Auch hätte er gar wohl die praktische Undurchführbarkeit jenes Wahlsystems erwähnen dürfen, da Herr Professor Hagenbach-Bischoff schon vor langer Zeit ausgerechnet hat, dass selbst bei dem von ihm verbesserten Hareschen Verfahren, wenn 147 Nationalräte in einem einzigen Wahlkreise zu wählen wären, die Ermittlung des Wahlergebnisses drei Wochen lang bei zehnstündiger täglicher Arbeitszeit die Zentralstelle beschäftigen würde.

Ist sich der Verfasser des besprochenen Artikels klar, dass das von ihm vorgeschlagene Verfahren lediglich eine Modifikation des alten Mehrheitswahlsystems bedeutet, mit dem besonderen Vorteil, dass die „ver-einzelten“ Stimmen nicht mehr verloren gehen, so wird er sich davon für den Verhältniswahlgedanken kaum einen größeren Vorteil versprechen, als von der „unvollkommenen Einrichtung“ der Proporzsysteme. Dass er nach seiner Meinung dabei auf das älteste Proportionalwahlsystem, das Haresche Verfahren, zurückgreift, um den Kreislauf der „komplizierten und unvollkommenen“ Verhältniswahlverfahren aufs Neue einzuschlagen, scheint uns, wie oben gesagt, besonders zur Kritik aufzufordern.

Damit kommen wir zur Aufzählung der Verhältniswahlverfahren zurück. Kurz vor Hare brachte der dänische Minister Andræ ein ähnliches Verfahren wie der Engländer für den dänischen Landtag zur Anwendung. Der Schweizer Hagenbach-Bischoff und der Österreicher Kunwald arbeiteten später auf demselben Prinzip des Quotienten vollkommenere Systeme aus. Auch diese litten indessen an großen Mängeln, so dass erst der Belgier d'Hondt und die stark an ihn lehrenden kantonalen Verhältniswahlgesetze unseres Landes einigermaßen befriedigende Lösungen fanden. Darin stimme ich aber Ackermann völlig bei, dass die Verhältniswahl eine komplizierte Geschichte sei. Sind doch die aufgezählten Proportionalssysteme nur die hervorragendsten Modifikationen, während es noch Dutzende von Abarten

gibt, die bald dieser, bald jener technischen oder politischen Rücksicht mehr oder minder gut gerecht werden.

Dem riesigen Komplex der Verhältniswahlverfahren steht als einzige ihrer Art die Verhältniswahlorganisation des Victor Considerant gegenüber. Wenn August Ackermann zurückgriff auf einen der ältesten Proporzanhänger, der den Verhältniswahlgedanken durch eine Abänderung des Wahlverfahrens erstrebte, so sei uns zum Schlusse gestattet, auf den Vater der schweizerischen Verhältniswahl zurückzuweisen, der den Proporz durch Abänderung der Wahlorganisation herbeizuführen suchte.

Victor Considerant hat in einem Sendschreiben vom Jahre 1846 an den Genfer Verfassungsrat die Verwirklichung der Proportionalvertretung erstrebt, unter Beibehaltung der Mehrheitswahl. Es mag dies vielen Ohren merkwürdig klingen, da ihnen immer Mehrheitswahl und Verhältniswahl als unvereinbare Gegensätze vorgesprochen wurden. Müssen sie es aber wirklich sein? Eine Überlegung leichthin wird uns eines bessern belehren. Wären wir in der Tat mit dem Grundsatz des Mehrheitsentscheidens unzufrieden, so müssten wir auch Anstoß nehmen an den Abstimmungen und an der Einerwahl. Hier wird indessen der Mehrheitsentscheid allgemein als recht und billig anerkannt. Denn die Anhänger der Verhältniswahl sind im Grunde nicht unzufrieden mit dem Majoritätsprinzip als solchem, sondern mit seiner Anwendung auf den Wahlkreis. Also wäre es logisch, nicht das Mehrheitswahlverfahren aufzuheben, sondern es einfach nicht mehr im Wahlkreis anzuwenden; d. h. die Wähler sind anders zu gruppieren als bisher. Man soll sie nicht mehr nach ihrer örtlichen Zusammengehörigkeit innerhalb des Wahlkreises wählen lassen, sondern, entsprechend einem geistigen Zusammengehörigkeitsgefühl, innerhalb ihrer politischen Partei. An den, durch die Mehrheit der eigenen Partei gewählten Vertretern wird sich auch der hitzigste Proporzanhänger sicherlich nicht mehr stoßen, wie er sich stößt an den von einer Gegenpartei des Wahlkreises entsandten Abgeordneten. Considerant lässt denn auch die Wähler nicht im Wahlkreis, sondern innerhalb ihrer Partei wählen, und zwar nach dem alten Mehrheitswahlverfahren. Warum seine leichtverständliche Neuorganisation der Wahlen nicht durchzudringen vermochte, das zu besprechen, würde über den Rahmen dieser Entgegnung gehen.

Das allein war ihr Zweck:

Ohne hier auf die grundsätzliche Würdigung der verhältnismäßigen Vertretung der politischen Parteien eintreten zu wollen, ist uns indessen die Form ihrer Durchführung strittig. Über fünfzig Jahre hat sich die Verhältniswahl mit einer Abänderung des Wahlverfahrens gemüht. Viel Wirrwarr ist dabei entstanden, und wenn auch heute Verhältniswahlverfahren vorhanden sind, die sich bis in die Gesetzgebung durchgerungen, den Vorwurf der Kompliziertheit müssen sie sich oft gefallen lassen. Darum sei heute, wo der Nationalratsproporz wieder einmal vor der Türe steht, auf den andern Weg, auf die Verhältniswahl-Organisation, hingewiesen.

ZÜRICH

HANS STAUB

